

# RS OGH 1995/10/18 12Os126/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1995

## Norm

StGB §146 B3

## Rechtssatz

Öffentliche Krankenanstalten sind nach dem Gesetz verpflichtet, Personen im Zustand der Lebensgefahr oder der Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren Gesundheitsschädigung aufzunehmen. Liegt danach aber ein Anspruch auf Anstaltspflege und Behandlung vor, scheidet eine als strafbarer Betrug faßbare unrechtmäßige Bereicherung auch dann aus, wenn Organen der Krankenanstalt die Voraussetzungen für den Ersatz der anfallenden Betreuungskosten dolos vorgetäuscht werden.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 126/95  
Entscheidungstext OGH 18.10.1995 12 Os 126/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0094316

## Dokumentnummer

JJR\_19951018\_OGH0002\_0120OS00126\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)